

Kommentierung zur Erläuterung der Synopse

Folgende Vorhaben stecken in der Änderung der GO und WO der VV:

1. Vereinheitlichung von Formatierungen und der Verwendung von Absätzen;
2. Anpassung der Verweise auf die Satzung der EJHN;
3. § 6 (5) Ausformulierung aller GO-Anträge;
4. Allgemeine Verständlichkeit und wenige Anpassung hinsichtlich geschlechtergerechter Sprache;
5. Neuer § 7 zur Regelung von Ausschüssen, Projektgruppen und Themenkreisen.

Synopsis zur Änderung der Geschäftsordnung und Wahlordnung der VV der EJHN e.V.

GO der EJHN VV In der Fassung vom 11.12.2016	Änderungsvorschlag der AG Satzung, GO, WO
§1 Formalia	§1 Formalia
<p>1. Die Einladung erfolgt gem. Satzung §12 (2) den Mitgliedern, den Delegierten der Vollversammlung, den Jugenddelegierten, den Berufenen und Berater*innen zu. Zu Beginn der Vollversammlung wird die Tagesordnung beschlossen.</p> <p>2. Der Vorstand gibt zu Beginn der Versammlung das gültige Protokoll gem. Satzung § 12 (6) bekannt.</p> <p>3. Der Vorstand stellt die Beschlussfähigkeit gem. Satzung §13 (1) zu Beginn der Vollversammlung fest.</p>	<p>1. (1) Die Einladung erfolgt gem. Satzung §12 (2 <u>3</u>) den Mitgliedern, den Delegierten der Vollversammlung, den Jugenddelegierten, den Berufenen und Berater*innen zu. Zu Beginn der Vollversammlung wird die Tagesordnung beschlossen.</p> <p>2. (2) Der Vorstand gibt zu Beginn der Versammlung das gültige Protokoll gem. Satzung § 12 (6 <u>7</u>) bekannt.</p> <p>3. (3) Der Vorstand stellt die Beschlussfähigkeit gem. Satzung §13 (1) zu Beginn der Vollversammlung fest.</p>
§ 2 Sitzungsleitung	§ 2 Sitzungsleitung
<p>1. Die Vollversammlung wird vom Vorstand der EJHN gemäß Paragraph 14 Absatz 1 der Satzung geleitet.</p>	<p>1. Die Vollversammlung wird vom Vorstand der EJHN gemäß Paragraph-§ 14 15 <u>15</u> Absatz (1) der Satzung geleitet.</p>
§ 3 Anträge	§ 3 Anträge
<p>1. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten der Vollversammlung, die Dekanatsjugendvertretungen innerhalb der EJHN und der Vorstand der EJHN.</p>	<p>1. (1) Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten der Vollversammlung, die Dekanatsjugendvertretungen innerhalb der EJHN und der Vorstand der EJHN.</p>

Legende: ~~durchgestrichen~~ = Text wird gestrichen; kursiv unterstrichen = Text wird hinzugefügt

<p>2. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Vorstand behandelt. Die Vollversammlung kann auf Vorschlag der Sitzungsleitung eine andere Reihenfolge beschließen.</p> <p>3. Anträge sind prinzipiell schriftlich einzureichen. Der Vorstand gibt mit der Einladung den Antragsschluss bekannt. Nach dieser Frist können ausschließlich Änderungsanträge und Initiativanträge eingereicht werden.</p> <p>4. Bei Initiativanträgen ist die Dringlichkeit zu begründen. Eine Gegenrede ist möglich. Im Anschluss beschließt die Vollversammlung mit 2/3 -Mehrheit, ob diese behandelt werden.</p>	<p>2- <u>(2)</u> Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Vorstand behandelt. Die Vollversammlung kann auf Vorschlag der Sitzungsleitung eine andere Reihenfolge beschließen.</p> <p>3- <u>(3)</u> Anträge sind prinzipiell schriftlich einzureichen. Der Vorstand gibt mit der Einladung den Antragsschluss bekannt. Nach dieser Frist können ausschließlich Änderungsanträge und Initiativanträge eingereicht werden.</p> <p>4- <u>(4)</u> Bei Initiativanträgen ist die Dringlichkeit zu begründen. Eine Gegenrede ist möglich. Im Anschluss beschließt die Vollversammlung mit 2/3 -Mehrheit, ob diese behandelt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Abstimmungen</p> <p>1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.</p> <p>2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.</p> <p>3. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.</p> <p>4. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens 10 anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.</p> <p>5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Abstimmungen</p> <p>1- <u>(1)</u> Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.</p> <p>2- <u>(2)</u> Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.</p> <p>3- <u>(3)</u> Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.</p> <p>4- <u>(4)</u> Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens 10 anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.</p> <p>5- <u>(5)</u> Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.</p>

Legende: ~~durchgestrichen~~ = Text wird gestrichen; kursiv unterstrichen = Text wird hinzugefügt

<p>6. Soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.</p> <p>7. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten angenommen wird. Der Antrag auf Wiederholung der Abstimmung kann beinhalten, dass geheim abzustimmen ist.</p>	<p>6. <u>(6)</u> Soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.</p> <p>7. <u>(7)</u> Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten angenommen wird. Der Antrag auf Wiederholung der Abstimmung kann beinhalten, dass geheim abzustimmen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Redebeiträge</p> <p>1. Stimmberechtigte und Berater*innen nach Satzung § 10 Abs. 1-8- haben Rederecht. Die Sitzungsleitung kann Gästen Rederecht erteilen.</p> <p>2. Für Wortmeldungen zu Redebeiträgen ist ein Handzeichen zu geben. Die Redner*innen werden nach Reihenfolge ihrer Meldung von der Sitzungsleitung aufgerufen</p> <p>3. Die Sitzungsleitung kann Vorschläge zum Verfahren unterbreiten. Sie kann dies vor Aufruf des folgenden Redebeitrags einbringen. Die Vollversammlung beschließt darüber mit einfacher Mehrheit</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Redebeiträge</p> <p>4. <u>(1)</u> Stimmberechtigte und Berater*innen nach Satzung § 10 Abs. 1-8- haben Rederecht. Die Sitzungsleitung kann Gästen Rederecht erteilen.</p> <p>2. <u>(2)</u> Für Wortmeldungen zu Redebeiträgen ist ein Handzeichen zu geben. Die Redner*innen werden nach Reihenfolge ihrer Meldung von der Sitzungsleitung aufgerufen.</p> <p>3. <u>(3)</u> Die Sitzungsleitung kann Vorschläge zum Verfahren unterbreiten. Sie kann dies vor Aufruf des folgenden Redebeitrags einbringen. Die Vollversammlung beschließt darüber mit einfacher Mehrheit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>1. Anträge zur Geschäftsordnung werden außer der Reihenfolge der Redeliste erteilt, wenn die*der Vorredner*in geendet hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>4. <u>(1)</u> Anträge zur Geschäftsordnung werden außer der Reihenfolge der Redeliste erteilt, wenn die*der Vorredner*in geendet hat.</p>

Legende: ~~durchgestrichen~~ = Text wird gestrichen; kursiv unterstrichen = Text wird hinzugefügt

2. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln. Eine Gegenrede ist möglich. Sollte keine Gegenrede erfolgen, ist der Antrag angenommen. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

3. Die Sitzungsleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner*innen unterbrechen.

4. Redner*innen, die selbst zur Sache gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Redeliste stellen.

5. Anträge zur Geschäftsordnung sind:

a) Ende der Redeliste:

Wird der Antrag auf Ende der Redeliste gestellt, so wird diese in der aktuellen Fassung vorgelesen. Nach Beschluss wird die Redeliste abgearbeitet. Weitere Wortmeldungen sind dann nicht mehr möglich.

b) Ende der Debatte:

Nach Beschluss des Antrags wird keine weitere Wortmeldung mehr zugelassen. Die Sitzungsleitung stellt die noch zu behandelnden Anträge vor.

c) Ausschluss der Öffentlichkeit:

Bei Personaldebatten sind grundsätzlich nur die Stimmberechtigten anwesend. Darüber hinaus wird auf Antrag die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten ausgeschlossen.

d) Vertagung eines Verhandlungsgegenstands oder der Vollversammlung:

e) Absetzen eines Verhandlungsgegenstandes von der

2. (2) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln. Eine Gegenrede ist möglich. Sollte keine Gegenrede erfolgen, ist der Antrag angenommen. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

3. (3) Die Sitzungsleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner*innen unterbrechen.

4. (4) Redner*innen, die selbst zur Sache gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Redeliste stellen.

5. (5) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

a) Ende der Redeliste:

Wird der Antrag auf Ende der Redeliste gestellt, so wird diese in der aktuellen Fassung vorgelesen. Nach Beschluss wird die Redeliste abgearbeitet. Weitere Wortmeldungen sind dann nicht mehr möglich.

b) Ende der Debatte:

Nach Beschluss des Antrags wird keine weitere Wortmeldung mehr zugelassen. Die Sitzungsleitung stellt die noch zu behandelnden Anträge vor.

c) Ausschluss der Öffentlichkeit:

Bei Personaldebatten sind grundsätzlich nur die Stimmberechtigten anwesend. Darüber hinaus wird auf Antrag die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten ausgeschlossen.

d) Vertagung eines Verhandlungsgegenstands oder der Vollversammlung:

Der Antrag dient dazu, die weitere Diskussion oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstands zu einem

Legende: durchgestrichen = Text wird gestrichen; kursiv unterstrichen = Text wird hinzugefügt

<p>Tagesordnung</p> <p>f) Nichtbefassung eines Antrages</p> <p>g) Sitzungsunterbrechung</p> <p>e) Begrenzung der Redezeit</p> <p>d) Begrenzung der Redeliste</p>	<p><u>späteren Zeitpunkt erfolgen zu lassen. Bei Annahme wird der betreffende Punkt von der aktuellen Tagesordnung gestrichen und auf die nächste Sitzung oder eine festgelegte spätere Sitzung verschoben. Gleiches gilt, wenn die gesamte Vollversammlung auf einen neuen Termin verschoben werden soll.</u></p> <p>e) Absetzen eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung <u>Dieser Antrag dient dazu, einen bestimmten Punkt von der Tagesordnung zu streichen, sodass er in der laufenden Versammlung nicht behandelt wird. Ein solcher Antrag kann sinnvoll sein, wenn sich z. B. die Relevanz des Punktes geändert hat oder wenn er in einem anderen Kontext behandelt werden soll.</u></p> <p>f) Nichtbefassung eines Antrages <u>Der Antrag dient dazu, einen bestimmten Antrag von der Diskussion auszuschließen. Nach Annahme dieses Geschäftsordnungsantrags wird der betreffende Antrag weder diskutiert noch abgestimmt. Er bleibt damit unbehandelt.</u></p> <p>g) Sitzungsunterbrechung <u>Der Antrag dient dazu, die Sitzung zu unterbrechen, etwa zur Klärung organisatorischer Fragen, zur Beratung einzelner Gruppen oder zur Wiederherstellung der Ordnung. Die Dauer der Unterbrechung wird dabei durch die Sitzungsleitung festgelegt.</u></p> <p>e) <u>h)</u> Begrenzung der Redezeit <u>Dieser Antrag legt eine maximale Dauer für Redebeiträge fest.</u></p>
--	---

Legende: ~~durchgestrichen~~ = Text wird gestrichen; kursiv unterstrichen = Text wird hinzugefügt

	<p>d) <u>i) Begrenzung der Redeliste</u> <u>Durch diesen Antrag wird die Anzahl der Redebeiträge zu einem Verhandlungsgegenstand auf eine bestimmte Zahl begrenzt. Nach Beschluss wird die Redeliste geschlossen, sobald die festgelegte Anzahl an Redner*innen erreicht ist.</u></p>
	<p><u>§ 7 Ausschüsse, Projektgruppen und Themenkreise</u></p> <p><u>(1) Gemäß § 11 (1) Bst. h kann die Vollversammlung Ausschüsse, Projektgruppen und Themenkreise bilden. Diese werden auf Antrag gebildet. Über den Antrag ist abzustimmen.</u></p> <p><u>(2) Ausschüsse bearbeiten spezifische Aufgabenbereiche. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse.</u></p> <p><u>(3) Projektgruppen sollen der Umsetzung konkreter Aufträge und Projekte dienen. Der Antrag muss einen klaren Auftrag oder eine Projektidee beinhalten. Projektgruppen stehen Delegierten, Berufenen und Interessierten zur Mitarbeit offen und werden vom Vorstand begleitet. Projektgruppen enden mit Erfüllung des Auftrages oder des Abschluss des Projektes.</u></p> <p><u>(4) Themenkreise dienen zur Beratung der Mitglieder, zum Informationsaustausch und zur Umsetzung konkreter Aufträge. Die Einsetzung von Themenkreise soll auf Vorschlag des Vorstandes auf der ersten Vollversammlung nach der Neuwahl des Vorstandes erfolgen. Ein Vorschlag aus der Mitte der Vollversammlung ist möglich. Die Mitglieder der EJHN sollen Personen in die Themenkreise delegieren. Der Vorstand kann weitere Personen berufen und selbst an den Sitzungen teilnehmen. Die Themenkreise sind in der Regel auf zwei Jahre eingesetzt.</u></p>

Legende: ~~durchgestrichen~~ = Text wird gestrichen; kursiv unterstrichen = Text wird hinzugefügt

<p style="text-align: center;">WO der EJHN VV In der Fassung vom 11.12.2016</p>	<p style="text-align: center;">Änderungsvorschlag der AG Satzung, GO, WO</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Wahlausschuss</p> <p>(1) Zur Durchführung von Wahlen schlägt der Vorstand einen Wahlausschuss vor. Er besteht aus 3 Personen, die von der Vollversammlung gewählt werden.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss leitet die Wahl aller zur Wahl stehenden Ämter (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses können in kein zur Wahl stehendes Amt gewählt werden.</p>	<p>(2) Der Wahlausschuss leitet die Wahl aller zur Wahl stehenden Ämter. Die Mitglieder des Wahlausschusses können in kein zur Wahl stehendes Amt gewählt werden.</p> <p><u>(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses können in kein zur Wahl stehendes Amt gewählt werden.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Ablauf der Wahlhandlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfrage von Wahlvorschlägen 2. Abfrage der Kandidat*innen wegen Bereitschaft zur Kandidatur 3. Vorstellung der Kandidat*innen 4. Fragerunde an die Kandidat*innen 5. Personaldebatte 6. Durchführung der Wahl 	<p style="text-align: center;">§ 2 Ablauf der Wahlhandlung</p> <p><u>Wahlhandlungen sehen folgenden Ablauf vor:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfrage von Wahlvorschlägen 2. Abfrage der Kandidat*innen wegen Bereitschaft zur Kandidatur 3. Vorstellung der Kandidat*innen 4. Fragerunde an die Kandidat*innen 5. Personaldebatte

Legende: ~~durchgestrichen~~ = Text wird gestrichen; kursiv unterstrichen = Text wird hinzugefügt

	6. Durchführung der Wahl
<p align="center">§ 3 Form der Wahl</p> <p>(1) Die Wahlen sind grundsätzlich als offene Wahlen durchzuführen. Ausgenommen Wahl der Vorsitzenden (§ 6 (1)). Auf Antrag einer*s oder mehrerer Stimmberechtigter während der Versammlung wird der Wahlgang geheim durchgeführt.</p> <p>(2) Geheime Wahl ist immer dann durchzuführen, wenn auf eine der zu besetzenden Stellen mehrere Kandidaturen erfolgen bzw. mehr Kandidaturen als Listenplätze vorliegen</p>	<p>(2) Geheime Wahl ist immer dann durchzuführen, wenn auf eine der zu besetzenden Stellen mehrere Kandidaturen erfolgen bzw. mehr Kandidaturen als Listenplätze vorliegen_</p>
<p align="center">§ 4 Kandidaturen</p> <p>(1) Kandidaturen sind mündlich oder schriftlich möglich</p> <p>(2) Jeder*jedem Kandidaten*in ist ausreichend Zeit für die Vorstellung seiner Person und seiner Ziele zu gewähren.</p> <p>(3) Bei einer schriftlichen Kandidatur (in der Regel bei begründeter Abwesenheit am Wahltag) hat die*der Kandidat*in ein anderes Mitglied der Versammlung zu beauftragen, die Kandidatur in geeigneter Form vorzutragen.</p> <p>(4) Eine Aufnahme in die Kandidaturenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung der*des Vorgeschlagenen mündlich oder schriftlich vorliegt</p>	<p>(1) Kandidaturen sind mündlich oder schriftlich möglich_</p> <p>(2) Jeder*jedem Kandidaten*in ist ausreichend Zeit für die Vorstellung seiner <u>der eigenen</u> Person und seiner <u>der eigenen</u> Ziele zu gewähren.</p> <p>(4) Eine Aufnahme in die Kandidaturenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung der*des Vorgeschlagenen mündlich oder schriftlich vorliegt_</p>
§ 5 Durchführung der Wahl	§ 5 Durchführung der Wahl

Legende: ~~durchgestrichen~~ = Text wird gestrichen; kursiv unterstrichen = Text wird hinzugefügt

<p>(1) Jede*r Stimmberechtigte der Versammlung kann eine Stimme abgeben</p> <p>(2) Gewählt ist die*der Kandidat*in, die*der mehr als 50% der Stimmen der zu Beginn der Wahlhandlung festgestellten Stimmberechtigten erhält (absolute Mehrheit)</p> <p>(3) Wurde die erforderliche Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, so wird ein weiterer Wahlgang mit demselben Quorum durchgeführt (2.Wahlgang)</p> <p>(4) Wurde die erforderliche Mehrheit im 2. Wahlgang nicht erreicht, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem die*der Kandidat*in mit den meisten Stimmen gewählt ist (3.Wahlgang)</p> <p>(5) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los</p>	<p>(1) Jede*r Stimmberechtigte der Versammlung kann eine Stimme abgeben₂</p> <p>(2) Gewählt ist die*der Kandidat*in, die*der mehr als 50% der Stimmen der zu Beginn der Wahlhandlung festgestellten Stimmberechtigten erhält (absolute Mehrheit)₂</p> <p>(3) Wurde die erforderliche Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, so wird ein weiterer Wahlgang mit demselben Quorum durchgeführt (2.Wahlgang)₂</p> <p>(4) Wurde die erforderliche Mehrheit im 2. Wahlgang nicht erreicht, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem die*der Kandidat*in mit den meisten Stimmen gewählt ist (3.Wahlgang)₂</p> <p>(5) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los₂</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Wahl des Vorstandes</p> <p>(1) Die Vorsitzenden werden zu Beginn der Vorstandswahlen in getrennten Wahlgängen und geheim gewählt</p> <p>(2) Für die weiteren Vorstandsmitglieder werden zunächst die Kandidat*innen in getrennten Wahlgängen gewählt, die von den Propsteien vorgeschlagen wurden.</p> <p>(3) Sollte aus einer Propstei kein Vorschlag vorliegen, wird deren Platz frei gehalten</p> <p>(4) Die freien Plätze (ausgenommen § 6 (3)) können auch als Blockwahl durchgeführt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Wahl des Vorstandes</p> <p>(1) Die Vorsitzenden werden zu Beginn der Vorstandswahlen in getrennten Wahlgängen und geheim gewählt₂</p> <p>(3) Sollte aus einer Propstei kein Vorschlag vorliegen, wird deren Platz frei gehalten₂</p>

Legende: ~~durchgestrichen~~ = Text wird gestrichen; kursiv unterstrichen = Text wird hinzugefügt

§ 7 Wahl in andere Gremien und in das Kuratorium

(1) Die Wahlen in die anderen Gremien, in das Kuratorium der Kinder- und Jugendstiftung der EJHN, Delegationen und die Berufungen können als Blockwahlen stattfinden

§ 7 Wahl in andere Gremien und in das Kuratorium

(1) Die Wahlen in die anderen Gremien, in das Kuratorium der Kinder- und Jugendstiftung der EJHN, Delegationen und die Berufungen können als Blockwahlen stattfinden.